

**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der SELH AöR aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Beschlussvorlage Nr. 235/2024

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

BeratungsfolgeAusschuss für Beteiligungen,
Finanzentwicklung und
Verwaltungsmodernisierung
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid**Behandlung**

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

28.11.2024

02.12.2024

09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

- 1) Die dargestellten Änderungen in der Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) werden beschlossen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu dem Beschluss zu 1) gemäß § 115 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 4 und 5 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) bei der zuständigen Kommunalaufsicht zu beantragen. Der Beschluss zu 1) umfasst auch die im Zuge des Genehmigungsverfahrens sich ggf. noch ergebenden Anpassungen in der Satzung der SELH, sofern diese nicht wesentlich sind.

Begründung:

Die SELH ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Lüdenscheid sowie der Gemeinde Herscheid in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung, in der aktuellen Fassung, geführt.

Am 28.02.2024 wurde das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKF WG) durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Es ist rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, die teilweise auch Auswirkungen auf die Beteiligungsunternehmen von Kommunen haben, vgl. hierzu die Beschlussvorlagen Sitzungsdrucksache Nr. 146/2024 und Nr. 234/2025.

Für die SELH als AöR bestehen separate Vorgaben. Mit den Änderungen des 3. NKF WG wurde zwar grundsätzlich ebenfalls ein Verweis auf die Vorgaben des Dritten Buches des HGB aufgenommen. Es bleibt aber unabhängig von der Unternehmensgrößenordnung bei der Prüfungspflicht, § 22 Abs. 2 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW). Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ist hingegen ganz entfallen. Die SELH wäre daher unabhängig von der Unternehmensgrößenordnung grundsätzlich von der Aufstellung eines Lageberichts befreit, es sei denn, die Satzung trifft eine andere Regelung.

Wie in der Sitzungsdrucksache Nr. 146/2024 erörtert und vom BFV am 19.09.2024 beschlossen, soll ein Lagebericht von der SELH verpflichtend jährlich zu erstellen sein, die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wird davon ausgenommen. Die Satzung ist daher entsprechend anzupassen, vgl. die als Anlagen 1 und 2 beigefügte Änderungssatzung der SELH und die Synopse zur Änderung der SELH Satzung.

Die Änderung der Satzung der SELH wurde mit dem Vorstand der SELH und der Gemeinde Herscheid abgestimmt. Eine gleichlautende Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der SELH ist ebenfalls von der Gemeinde Herscheid herbeizuführen.

Die verwaltungsintern zu beteiligenden Fachdienste der Stadt Lüdenscheid sowie die örtliche Rechnungsprüfung wurden über die beabsichtigte Änderung der Satzung der SELH informiert.

Die übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid sind gem. § 27 Abs. 4 und 5 GKG von der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 29.10.2024

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer